

## **Prüfungsunfähig wegen Krankheit - was ist zu beachten?**

Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit ist der praktisch häufigste Grund für den Rücktritt von einer Prüfung. Ob dieser Rücktritt anerkannt bzw. genehmigt wird, hängt von mehreren Voraussetzungen ab: Der erkrankte Prüfling muss eindeutig und ohne Vorbehalt unverzüglich seinen Rücktritt von der Prüfung erklären. Zweitens muss er unverzüglich die Gründe für seinen Rücktritt benennen. Außerdem muss der Prüfling rechtzeitig die förmliche Genehmigung des Rücktritts beantragen, soweit die jeweilige Prüfungsordnung dies verlangt. Schließlich muss der wichtige Grund tatsächlich bestehen und nachgewiesen werden. In der praktischen Handhabung durch die Prüfungsämter genügt es für den Rücktritt meist, wenn der Student eine ärztliche Bescheinigung übersendet. Juristisch „wasserdicht“ ist das allerdings nicht. Es sollte immer auch der Rücktritt ausdrücklich erklärt und die Genehmigung des Rücktritts beantragt werden. Auch nach der Prüfung ist übrigens ein Rücktritt ausnahmsweise noch möglich, wenn der Prüfling geltend machen kann, unerkannt prüfungsunfähig gewesen zu sein.

Wie der Nachweis der Prüfungsunfähigkeit geführt wird, richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung. Bei Juristen und Medizinern ist beispielsweise ein amtsärztliches Attest ausdrücklich vorgeschrieben. Aber auch, wenn dies nicht zwingend vorgesehen ist, kann die Prüfungsbehörde bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit des privatärztlichen Attests im Einzelfall eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen. Dies kann beispielsweise geschehen, wenn bestimmte Ärzte dafür bekannt sind, sehr häufig Prüfungsunfähigkeit zu bescheinigen oder wenn derselbe Prüfling von der gleichen Prüfung schon wiederholt wegen Prüfungsunfähigkeit zurückgetreten ist. Die Beweislast für die Prüfungsunfähigkeit trägt der Prüfling. Aus dem Attest muss entweder die Darstellung des Krankheitsbildes, wenn schon daraus die Prüfungsunfähigkeit ersichtlich ist, oder weitergehend die Beschreibung der Auswirkungen der Krankheit auf die Leistungsunfähigkeit hervorgehen. Psychisch bedingte Beeinträchtigungen aufgrund Prüfungsdrucks werden generell als hinnehmbar betrachtet und begründen nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte keine Prüfungsunfähigkeit.